



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

14

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.10.09

Drucksachen-Nr.: V/33

Beschluss-Nr.: 36/03/09

Beschlussdatum: 08.10.09  
m:

Gegenstand: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Demmin über die TSE-Probenahme entsprechend Tierseuchengesetz

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister  
☐ Betriebsausschuss  
☐

☐ Hauptausschuss  
☐ Jugendhilfeausschuss  
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

|                                     |          |                            |                          |  |                            |
|-------------------------------------|----------|----------------------------|--------------------------|--|----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 17.09.09 | Hauptausschuss             | <input type="checkbox"/> |  | Stadtentwicklungsausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 01.10.09 | Hauptausschuss             | <input type="checkbox"/> |  | Kulturausschuss            |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 23.09.09 | Finanzausschuss            | <input type="checkbox"/> |  | Schul- und Sportausschuss  |
| <input type="checkbox"/>            |          | Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> |  | Sozialausschuss            |
| <input type="checkbox"/>            |          | Jugendhilfeausschuss       | <input type="checkbox"/> |  | Umweltausschuss            |
| <input type="checkbox"/>            |          | Betriebsausschuss          | <input type="checkbox"/> |  |                            |

Neubrandenburg, 12.08.09

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Dem Abschluss des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Demmin über die TSE-Probenahme entsprechend Tierseuchengesetz vom 21.10.2008/26.01.2009 wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Abschlagszahlung in Höhe von 150 € bei Rückzahlung zu hoher Vergütung nach erfolgter Jahresrechnungslegung durch den Landkreis Demmin.

### Begründung:

Der Stadt Neubrandenburg ist laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Dezember 2000 in der Änderungsfassung vom 11. Januar 2001 zu § 4 der TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl II S. 3631) die Entnahme von TSE-Probenmaterial bei Falltieren aus tierseuchenhygienischen Gründen untersagt.

Dies obliegt nach den Festlegungen des Landes für die TSE-Probenentnahmen aus tierseuchenhygienischen Gründen dem Landkreis Demmin als zuständigem Landkreis für die Tierkörperbeseitigungsanstalt SECANIM GmbH in Malchin.

Für diese Probeentnahmen steht dem Landkreis Demmin auf der Grundlage der bei der Tierseuchenkasse für die Stadt Neubrandenburg gemeldeten Anzahl von gehaltenen Rindern, Schafen und Ziegen eine kostendeckende Vergütung zu. Nach Jahresrechnungslegung durch den Landkreis Demmin erfolgt eine Rückzahlung zu hoher Vergütung.

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Demmin  
vertreten durch den Landrat  
Adolf – Pompe – Straße 12 – 15  
17109 Demmin

-nachfolgend Landkreis Demmin genannt-

und

der kreisfreien Stadt Neubrandenburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

-nachfolgend kreisfreie Stadt Neubrandenburg genannt-

wird gemäß § 16 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) ein öffentlich – rechtlicher Vertrag über die Probenahme entsprechend Tierseuchengesetz abgeschlossen.

### § 1 – Gegenstand der Geschäftsbesorgung

- (1) Der Landkreis Demmin übernimmt für die kreisfreie Stadt Neubrandenburg die Probenahme gemäß § 1 der TSE – Überwachungsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3631) i.V. m. § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (AGTierSG) vom 6. Januar 1993 (GVOBl M-V S. 31). Die Probenahme erfolgt bei den Tierarten Rinder, Schafe und Ziegen.
- (2) Die Probenahme erfolgt in der Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH Malchin nach Anlieferung aus der kreisfreien Stadt Neubrandenburg, ohne dass es im Einzelfall einer gesonderten Beauftragung bedarf.
- (3) Der Landkreis Demmin verpflichtet sich zur Einhaltung aller tierseuchenrechtlichen Vorschriften und sorgfältigen Arbeit unter Inanspruchnahme des entsprechenden qualifizierten und notwendigen Personals.
- (4) Die notwendige Absicherung der Probenahme mit Dienstkräften und Material wird vom Landkreis Demmin organisiert.

- (5) Der Landkreis Demmin sichert nach Ablauf eines jeden Halbjahres die Statistik der entnommenen Proben zu und stellt sie dem Vertragspartner zur Verfügung.
- (6) Bestandteil des Vertrages ist eine Kostenübersicht (Anlage 1).
- (7) Der kreisfreien Stadt Neubrandenburg ist laut dem Erlass vom 28. Dezember 2000 in der Änderungsfassung vom 11. Januar 2001 zu § 4 TSE – Überwachungsverordnung die Entnahme des Probenmaterials untersagt. Die Geschäftsbesorgung obliegt nach den Festlegungen des Landes für die Probenahme aus tierseuchenhygienischen Gründen dem Landkreis Demmin.

## § 2 – Vergütung

- (1) Dem Landkreis Demmin steht für die gemäß § 1 übernommene Geschäftsbesorgung für die Probenahme eine Vergütung zu. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Abschluss dieses Vertrages.
- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der Angaben der Tierseuchenkasse Mecklenburg – Vorpommern zu den prozentualen Anteilen eines jeden Landkreises bzw. jeder kreisfreien Stadt am Gesamtbestand von Rindern, Schafen und Ziegen berechnet. Die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten werden entsprechend den so ermittelten prozentualen Anteilen umgelegt. Berechnungsgrundlage bilden bei den prozentualen Anteilen nur diejenigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die den Landkreis Demmin zur Durchführung der Aufgabe nach dem Tierseuchengesetz in Anspruch nehmen. Die konkreten Kosten werden mit Vertragsabschluss bekannt gegeben. Der Landkreis Demmin ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Anpassung des Vergütungsanspruchs muss bei wesentlichen erkennbaren Veränderungen neu vereinbart werden. Die Rückzahlung zu hoher Vergütung erfolgt nach Jahresrechnungslegung. Der finanzielle Ausgleich erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
- (4) Die Zahlung der Vergütung hat quartalsweise zum 1.Tag des Quartals in der festgelegten Höhe auf das

Konto der Kreiskasse Demmin  
 Sparkasse Neubrandenburg-Demmin  
 Kontonummer 310007305  
 BLZ 15050200  
 Verwendungszweck: 11200.16251

zu erfolgen.

### **§ 3 – Auftragsdurchführung, Haftung**

- (1) Die Geschäftsbesorgung erfolgt im Interesse der kreisfreien Stadt Neubrandenburg, die Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung liegt bei der kreisfreien Stadt Neubrandenburg.
- (2) Die Haftung des Landkreises Demmin für die übernommenen Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis Demmin gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht Kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.
- (4) Schadensersatzansprüche hat die kreisfreie Stadt Neubrandenburg innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangen von dem haftungsbegründenden Sachverhalt gegenüber dem Landkreis Demmin schriftlich geltend zu machen.

### **§ 4 – Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren, beginnt am 01.01.2009 und endet spätestens bei Wegfall der Aufgabe. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.
- (2) Im Rahmen der vereinbarten Vertragslaufzeit können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf ebenfalls der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist u.a. ein Verstoß gegen Bestimmungen des § 2.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat die kreisfreie Stadt Neubrandenburg die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

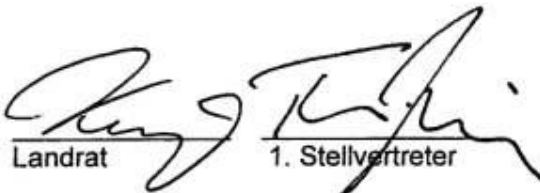
### **§ 5 – Schlussbestimmungen**

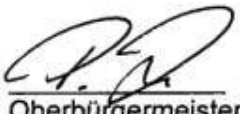
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Demmin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

- (4) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, wird jedoch erst wirksam, nachdem die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen aller beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt sind.
- (5) Mit Wirksamwerden des Vertrages am 01.01.2009 tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag aus dem Jahr 2002 außer Kraft.

Demmin, den 26. JAN. 2009

Neubrandenburg, den 21.10.2008

  
Landrat 1. Stellvertreter

   
Oberbürgermeister 1. Stellvertreter



Anlage  
für Verträge BSE Beprobung

Stand: [31.12.2007]

| Kreise/kreisfreie Städte | Rinder* | Schafe* | Ziegen* | Anzahl Tiere<br>gesamt | % zum<br>Bestand | Kosten/Jahr<br>in EUR | Kosten/Monat<br>in EUR |
|--------------------------|---------|---------|---------|------------------------|------------------|-----------------------|------------------------|
| Bad Doberan              | 34.752  | 4.788   | 312     | 39.852                 | 6,55%            | 16.011,54             | 1.334,29               |
| Demmin                   | 42.504  | 4.152   | 159     | 46.815                 | 7,70%            | 18.809,10             | 1.567,42               |
| Güstrow                  | 52.579  | 5.148   | 142     | 57.869                 | 9,51%            | 23.250,32             | 1.937,53               |
| Greifswald               | 317     | 904     | 4       | 1.225                  | 0,20%            | 492,17                | 41,01                  |
| Ludwigslust              | 66.703  | 10.921  | 230     | 77.854                 | 12,80%           | 31.279,79             | 2.606,65               |
| Mecklenburg-Strelitz     | 24.484  | 7.485   | 255     | 32.224                 | 5,30%            | 12.946,80             | 1.078,90               |
| Müritz                   | 30.513  | 5.350   | 146     | 36.009                 | 5,92%            | 14.467,52             | 1.205,63               |
| Neubrandenburg           | 339     | 23      | 10      | 372                    | 0,06%            | 149,46                | 12,46                  |
| Nordvorpommern           | 51.847  | 10.548  | 293     | 62.688                 | 10,31%           | 25.186,47             | 2.098,87               |
| Nordwestmecklenburg      | 45.235  | 8.771   | 515     | 54.521                 | 8,96%            | 21.905,18             | 1.825,43               |
| Ostvorpommern            | 38.430  | 7.059   | 139     | 45.628                 | 7,50%            | 18.332,19             | 1.527,68               |
| Parchim                  | 58.941  | 9.961   | 303     | 69.205                 | 11,38%           | 27.804,84             | 2.317,07               |
| Rostock                  | 160     | 112     | 19      | 291                    | 0,05%            | 116,92                | 9,74                   |
| Rügen                    | 16.069  | 5.960   | 119     | 22.148                 | 3,64%            | 8.898,51              | 741,54                 |
| Schwerin                 | 93      | 159     | 4       | 256                    | 0,04%            | 102,85                | 8,57                   |
| Stralsund                | 4       | 253     | 5       | 262                    | 0,04%            | 105,27                | 8,77                   |
| Jecker Randow            | 58.857  | 2.045   | 75      | 60.977                 | 10,03%           | 24.499,03             | 2.041,59               |
| Nismar                   | 0       | 25      | 0       | 25                     | 0,00%            | 10,04                 | 0,84                   |
| Mecklenburg-Vorpommern   | 521.827 | 83.664  | 2.730   | 608.221                | 100              | 244.368               | 20.364                 |

\*Stand 31.12.2007 lt. Tierseuchenkasse

\* Ø Re.-Ergebnis 2004 - 2007